Zeitschrift: Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten

Herausgeber: Bernhard Otto

Band: 2 (1780)

Heft: 52

Artikel: Noch etwas von Feuer- oder Brandkassen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-544166

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Sammler.

Eine gemeinnüßige Wochenschrift, für Bündten.

Zwei und funfzigftes Stud.

Moch etwas von Leuer - oder Brandkaßen.

Ein Auszug aus Krunitzens Encyclopadie 13 Th.

Man kann sich zu Errichtung solcher Kaßen auch der Lotterien bedienen; diese haben den Vortheil, daß die Soscietät wenig ober nichts dazu beiträgt, indem die Lotteries kaße aus der Einlage derer die gewinnen wollen; die Feuerkaße aber erst aus dem Rest der von dem gewönlischen Abzug an Mieten; und von den Gewinnsten, nach Abzug der Lotteriekosten, übrigbleibenden Geldern entsteht; und eben dieser Ueberschuß ist alsdann ein Kapital der Feuerkaße. Alle Lotterien seigen aber einen großen sowohl privaten als öffentlichen Eredit zum Grunde.

Eine Feueraßecuranz : Anstalt, wie sie im Würtents bergischen gemacht worden, ist ein ganz freiwilliges Werks und besteht darinn, daß ein jeder sein Haus, Scheure ic. nach einem gewissen oder taxirten Werthe bei der Feuers kaße einschreiben läst, und sodann von diesem Werthe oder Rapital alle Jahre, es mag ein Brandschaden entstehen oder nicht, ein gewisses Procent in die Kaße entrichten muß, dagegen aber, wenn ihm sein Haus ganz abbreint, zu dessen Wiederaufbauung das ganze eingeschriebene Kapistal, und wenn es nur zum Theil abbrennt, so viel als der taxirte Schade beträgt, aus der Caße baar ersest bekommt.

Je größer die Gesellschaft ift, und je weiter herum in einem Lande fich die Rafe erstreckt, desto sicherer ift fie auch. Nur wird die Versicherung fur diejenigen Saufer, Scheuren 2c. nicht angenommen, welche weit von andern Gebäuden abgesondert und so zerstreut liegen, daß man bei einem entstehenden Brande schwerlich oder gar nicht auf den Grund kommen dorfte, ob nicht ein solches Gebäude von dem Besitzer selbst angestecket worden fen. Wenn mehrere an einem Hause Theil haben, wird es auch nicht versichert, es sen denn, daß alle Interessenten das ganze haus versichern lassen. Stehen zwei Wohnungen unter Einem Dache, find aber fonft von oben herab getheilt: so kann jeder seinen Antheil allein versichern laffen. Die Gebäude werden gegen alle Arten von Brand. .schäden versichert, nur wird der einzige Fall einer feinds lichen Verheerung ausgenommen. Wer jedoch an dem Brand aus nicht vorsexlicher Nachläßigkeit selbst Schuld gehabt, der und dessen Erben mußen 20 Jahre lang dops pelten Beitrag thun.

Der Schade wird pergütet, sowohl wenn ein Gebäude abbrennt, oder durch den Brand beschädiget wird, als auch, wenn es auf obrigkeitlichen Besehl zur hemmung des Brandes niedergerissen worden, oder wegen anderer Löschungsanstalten über 10 fl. beschädiget wird. Die Schästung geschiehet Obrigkeitlich durch Bauverständige. Von dem durch das Fener verursachten Schaden wird abgesogen, was etwa noch ans den übrig gebliebenen Bausmäterialien gezogen werden könnte, oder was bei Wiedersauf banung an Rosten abgehen, wenn z. E. ein Keller, oder eine steinerne Etage stehen geblieben und noch brauchder ist. Bei der Ausbezalung oder Vergütung steht die Obrigkeit jeden Orts dasür gut, das das Geld nicht anderst

derst, als zu Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäus des angewendet wird.

In vielen Staaten ist eine andere Einrichtung der Fener oder Brandgesellschaften beliebt worden, da die Häuser zwar auch nach einem gewissen Werthe eingeschries den werden, der Beitrag aber nicht alle Jahre, sondern erst alsdann, wenn ein Brand vorgefallen ist, nach einer gemachten Repartition geschiehet, und wobei also kein wirkliches oder beständiges Geld in der Kaße ist, sondern die beizutragenden Gelder, sobald sie eingegangen sind, oder vermittelst eines Vorschußes den Brandbeschädigten zugestellet werden.

Da die Bestimmung des Werthes der Häuser bei der Einrichtung der Feuersocietäten willührlich ist, so kann diese Taxe bei andern Fällen und Gelegenheiten niemalen zum Grund gelegt, oder darauf Nesserion gemacht werden. Da sich auch der Werth eines Hauses mit der Zeit verstingern oder vermehren kann, so psiegt es dem Besiker frei zu stehen, die Taxe seines Hauses zu verändern. Die welche aus Furcht vor einem großen Beitrag ihre Häuser viel geringer einschreiben lassen, als ihr wahrer Werth erfordert, fügen sich dadurch selbst einen großen Schaden zu, indem bei vorfallendem Brand ein solches Haus, zu großem Nachtheil des Eigenthümers, nur nach seinem gering angegebenen Werthe vergütet wird.

Es giebt auch besonders in England und Holand Feueraßecuranzen, die von Privataßecurandeurs oder von privilegirten Aßecuranzkompagnien für eine gewisse Prämie übernommen werden, indem sie den Aßekuranten für seine gesicherte Summe für ein oder niehrere Jahre schadlos halten, wobei sie die Grundsätze der Seeaßecuranz befolgen.

Gin jeder vernünftiger Mensch suchet mit aller Vorsicht jein Vermögen entweder ganz oder zum Theil in Sicherheit zu fetzen. Je mehr jemand seine erworbene Buter in Sicherheit gesetzt hat, um desto größer ist sein Bermogen, weil er nicht leicht einen Berluft dabei zu beförchten hat. Ein kluger Mann entschliest sich daher leichter sein Kapital ficher auszuleihen, als sein Geld auf Gewinn und Verlust auszusetzen, wenn er gleich in dies fem Fall 5 bis 6, in jenem aber nur 4 oder 3 Procent an Interessen erhalten kann. Die Größe des Reichtums ist nach der Größe des Credits abzumessen, nun findet aber derjenige, welcher ein ganz sicheres Vermögen besig Bet, allemal mehr Credit, als ein anderer, dessen Bermögen in zweifelhaften Umständen besteht, jener ift also auch wirklich um so viel reicher. Diese Gate konnen gar leicht auf die in der Feuersocietät versicherten Häuser angewendet werden. Der Preis und Werth eines solchen haufes wird dadurch um ein ansehnliches vermehrt, mithin das Vermögen des Befitzers vergrößert.

Wan muß sich in der That wundern, daß ein einzelner. Man muß sich in der That wundern, daß dergleichen Anstalten, welche doch nirgends, weder in großen, noch mittelmäßigen, noch ganz kleinen Ländern, die geringsten Schwierigkeiten sinden, nicht allgemein in allen Ländern eingeführt werden. Es ist nur ein ganz kleiner Theil von Deutschland, wo man diese Einrichtung zu Stande gebracht und hierinn die Wohlfarth der Unterthanen und des gezsammten Staates zu Herzen genommen hat. In den meisten Orten hat man an diese Anstalt noch nicht gedacht, oder man hat sich durch den Widerspruch, den man etwa gefunden, abschrecken lassen, oder ist wegen geringer Anzal der freiwillig beitretenden sogleich von dem guten Vorhazben

ben wieder abgestanden. Eine für die Wohlfahrt ihrer Untergebenen besorgte Obrigkeit dörste nur öffentlich ersklären, daß künstig denjenigen, welche der Feuersocietät nicht beitreten, bei erlittenem Brandschaden, nicht die geringste Beihilfe an forstfreiem Bauholz oder andern Baumaterialien, noch andere aus dem gemeinen Wesen sließende Benesicien, verstattet werden sollen, u. d. g. so wird dieses Mittel allein wirksam genug senn, die widrig gesinnten auf den rechten Weg zu bringen, und sie zum Beitritt zu einer so gemeinnüßigen Anstalt zu bewegen.

Ich füge nur noch bei, daß die Alfecuranzanstalten gegen die leidige Biehsenche ein eben so nütliches Werk find, als die Brandkagen, daß sie ungefehr eben so eingerichtet werden konnen, daß sie noch leichter zu Stande zu bringen sind als diese, wenn in einem Lande, oder einer Gegend bes Landes jeder Eigenthumer von jedem Stuck Wieh auch nur einen maßigen Beitrag in Die Viehseuchkaße geben wollte, und daß der Vortheil dabei in einem Lande, wo die Viehzucht ein Hauptzweig der Mahrung ist, schon deswegen sehr wichtig senn muste, weil man so beim ersten Ausbruch der Seuche, in einem Stall oder auf einer Alp, durch Wegräumung eines oder mehrerer angegriffenen Stucke, welches gegen gewisse Vergutung des Schadens von jedem Eigenthumer leicht jugegeben wurde, der weitern Ausbreitung des Uebels auf die beste und sicherste Weise vorkommen konnte. Ein nutlitheres Werk könnte in Bundten kaum zu Stande gebracht werden, als dieses, man muste aber ganze Gemeinden, oder sämtliche Theilhaber einer Gemeinweide oder Alpung wenigstens dazu bewegen konnen!

21. . . n.